

Aus gleichem Grunde werden in dem Verzeichnisse unter a. die auf das Jahr 1850 Bezug habenden Bestimmungen bei Punkt aa. und bb. in Wegfall zu stellen sein. Dahingegen findet bei der Abtheilung a. insofern eine scheinbare Lücke statt, als daselbst die gesetzliche ordentliche Stempelsteuer nicht mit eingetragen worden ist. Es hat dies, wie der königliche Regierungscommissar bei der Verhandlung in der zweiten Kammer erläuternd bemerkt hat, in einem Versehen nicht bei der Abfassung, sondern beim Abschreiben oder beim Abdrucke des Entwurfs seinen Grund, und muß daher diese Post noch unter mm. hinzugefügt werden.

Die §. 2 des Entwurfs würde nun folgende Fassung erhalten:

§ 1.

Zu Deckung des laufenden Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen zugewiesenen Einnahmequellen, zu erheben:

1) auf das Jahr 1849 und 1850

die in dem Ausschreiben vom 25. Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849 S. 103) und den Gesetzen vom 1. Februar, vom 27. April und vom 29. August 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850 S. 13, 91 und 204) bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben;

2) auf das Jahr 1851,

nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften,

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) die Grundsteuern nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- dd) Elbzoll,
- ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- ff) die Biermalzsteuer,
- gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
- hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
- ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- kk) die Rübenzuckersteuer,
- ll) die Schlachtsteuer,
- mm) die Stempelsteuer;

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Drei Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- bb) ein dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer, nach Höhe eines anderthalbfachen Jahresbetrags,
- cc) ein dergleichen zur Schlachtsteuer: durch Erhöhung und Vervielfältigung mehrerer Tariffätze, sowie
- dd) ein dergleichen bei der Stempelsteuer.

Die Deputation empfiehlt, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Paragraphe in dieser Fassung anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort begehrt.

Secretair Bürgermeister Starke: Da das Finanzgesetz bereits in der zweiten Kammer Genehmigung gefunden und sich die Deputation mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt hat, so kann ich als Mitglied derselben natürlich nicht gemeint sein, Aenderungen beantragen zu wollen; aber auch in Bezug auf die ausgeschriebenen Steuerquanta habe ich einen angelegentlichen Wunsch an die hohe Staatsregierung zu richten. Er besteht darin, daß bei den künftigen Finanzgesetzen doch das Verhältniß der ansässigen Steuerpflichtigen zu dem der Unangesessenen besser geregelt werden möge, als es jetzt der Fall zu sein scheint. Ich kann von der Ueberzeugung mich nicht trennen, daß das Interesse der Unangesessenen in der That verletzt worden ist. Wenn man nämlich den Betrag der gesammten Abgaben, welche durch die Grundsteuer erhoben worden sind und in der nun ihrem Ende nahenden Finanzperiode noch erhoben werden sollen, in Betracht zieht, so zeigt sich, daß an ordinairen und extraordinairer Grundsteuer überhaupt 30 Pfennige auf die Einheit fallen. Rechne ich nun den regulären Satz für die Grundsteuereinheit auf 8 Pfennige, also 24 Pfennige in drei Jahren, so sind 6 Pfennige oder 25 Procent über den regulären Satz von den Grundbesitzern zu tragen gewesen. Bei der Gewerbe- und Personalsteuer aber sind die gewöhnlichen Sätze dreimal und eben so viel extraordinair eingezogen worden, und das Verhältniß steht also 25 zu 100 Procent. Mag nun immer billige Rücksicht darauf zu nehmen gewesen sein, daß der Grundbesitz verschiedentlich sonst belastet wurde und daß der Grundstücksbesitzer ebenfalls als Person auch die Personalsteuer zu entrichten hat, so stellt sich doch das Verhältniß zwischen der erhobenen Grund- und Personalsteuer zu schroff heraus, und ich muß daher wünschen, daß für die Zukunft, soweit irgend möglich, den Unangesessenen einige Erleichterung zu Theil werde.

v. Erdmannsdorf: Den Vordersatz des letzten Sprechers und den von ihm ausgesprochenen Wunsch, eine zweckentsprechende Regelung der Steuern, die auf dem Grundbesitze ruhen, und derer, die von den Unangesessenen aufgebracht werden, zu treffen, theile ich vollkommen, aber ich gelange dabei zu ganz andern Resultaten. Ich meines Ortes glaube, daß das umgekehrte Verhältniß stattfindet, als der Sprecher dargethan hat. Wenn er sich darauf bezieht, daß bei den jetzigen Steuerzuschlägen die ordinären Sätze bei den Unangesessenen dreimal, bei den Angeseenen aber nur zweimal erhoben werden, so muß ich gestehen, daß es mir sehr evident scheint, daß die ordinären Sätze eben für die Nichtangesessenen zu niedrig sind. Die Nichtangesessenen sind daher gegen die Grundbesitzer nicht benachtheiligt, wenn sie auch den ordinären Steuersatz einmal mehr entrichten müssen, als wir, selbst abgesehen davon, daß sie in allen den Jahren zu wenig gegeben haben, wo nur die einfachen